



Luckenwalde, 9. April 2013

### **Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage des Abgeordneten Herrn Danny Eichelbaum, CDU-Kreistagsfraktion TF, zur Rechtsstaatlichkeit von Verwaltungsentscheidungen der Kreisverwaltung Teltow-Fläming**

#### **Sachverhalt:**

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung aus Artikel 20 Abs. 3 des Grundgesetzes ist die Kreisverwaltung Teltow-Fläming an Recht und Gesetz gebunden. Das Handeln der öffentlichen Verwaltung – ob es sich um Eingriffs-, Leistungs- oder Planungsverwaltung handelt – basiert auf Gesetzesgrundlagen und muss innerhalb der jeweiligen Verwaltungskompetenz stattfinden.

Unser Grundgesetz und die Brandenburger Landesverfassung garantiert, dass alle Anträge, Anfragen, Bedürfnisse, Belastungen und jegliche sonstige Eingriffe, nur nach dem Gesetz und ohne Beachtung der Person zu entscheiden und zu bearbeiten sind. Niemand darf benachteiligt oder bevorzugt werden. Nach diesem Grundsatz und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sollen und müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landkreises Teltow-Fläming die ihnen übertragenen Aufgaben erfüllen.

#### **Ich frage die Kreisverwaltung:**

- 1.) In wie vielen Fällen hat der ehemalige Landrat in den Jahren von 2008 - 2012 auf Mitarbeiter der Kreisverwaltung Einfluss genommen, d. h. Entscheidungen angewiesen oder sich die Schlusszeichnung vorbehalten, obwohl diese nach der Geschäftsverteilung den Amtsleitern/ Sachgebietsleitern zur abschließenden Entscheidung übertragen oder zugeordnet waren? (bitte aufgliedern nach Ämtern, insbesondere Landwirtschaft-Agrarförderung, Jugend- und Familienförderung, Untere Bauaufsichtsbehörde und Ausländer- und Personenstandswesen)
- 2.) In wie vielen Fällen wurden im Zeitraum von 2008 - 2012 gegen diese Entscheidungen von den Beamten/ Angestellten remonstriert? (bitte auflisten nach Fällen und Jahren)
- 3.) Hat sich diese geübte Praxis nach der Abwahl des ehemaligen Landrates am 10.12.2012 geändert und wurde diese Praxis fortgeführt, wenn ja, in wie vielen Fällen bis heute?
- 4.) Wie viele dienstliche Tankkarten sind in der Kreisverwaltung im Umlauf?
- 5.) Ist es den Beamten und Angestellten der Kreisverwaltung untersagt, diese Tankkarten auch privat zu nutzen?
- 6.) Wurden in der Zeit von 2008 - 2013 Unzulänglichkeiten im Umgang mit den dienstlichen Tankkarten festgestellt, wenn ja, wann, von wem und in wie vielen Fällen?

\* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:

Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr

Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr

Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0

Telefax: 03371 608-9100

USt-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:

Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam

BLZ: 160 500 00

Konto-Nr: 3633027598

BIC: WELADED1PMB

IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.  
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

7.) Wenn 6., ja, wie, in welchem Zeitraum und durch welche Behörden wird die Prüfung und Aufklärung dieser dienstlichen Verfehlungen vorgenommen?

Zu 1. und 2.)

In fünf Fällen hat der ehemalige Landrat in den Jahren von 2008 – 2012 Entscheidungen angewiesen bzw. sich die Schlusszeichnung vorbehalten. In diesen fünf Fällen haben Beamte remonstriert.

<b>Fall</b>	<b>Amt</b>	<b>Jahr</b>
Nachträgliche Baugenehmigung für einen Wintergarten im Außenbereich an ein Wochenendhaus	Untere Bauaufsichtsbehörde	2008
Verbrauchermarkt Großbeeren	Untere Bauaufsichtsbehörde	2010
Vorbescheid für zwei Einfamilienhäuser im Außenbereich einer Gemeinde	Untere Bauaufsichtsbehörde	2011
Erteilung Aufenthaltstitel gem. § 104 a AufenthG	Ordnungsamt	2008
Erteilung Aufenthaltserlaubnis	Ordnungsamt	2012

Zu 3.)

Es gibt keine Fälle nach dem 10.12.2012, bei denen Beamte remonstriert haben.

Zu 4.)

In der Kreisverwaltung werden insgesamt 135 Tankkarten genutzt.

Zu 5.)

Tankkarten, die im Zusammenhang mit der Nutzung eines Dienstkraftfahrzeuges zur Verfügung gestellt werden, dürfen nicht privat genutzt werden.

Ausnahmen bilden personengebundene Dienstkraftfahrzeuge zur uneingeschränkten Nutzung (einschließlich Privatfahrten). Hier ist steuerrechtlich die sogenannte 1%-Regelung bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils für die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges zu Privatfahrten anzuwenden.

Zu 6.)

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurden im Jahre 2009 u. a. die Ausgaben für Dienst-PKW und deren Auslastung für 2008 geprüft und im Rahmen von Beanstandung und Ausräumung auf Fehlerquellen und Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen.

Des Weiteren sind während einer Prüfung der Haushaltsjahre 2011 und 2012 durch das Rechnungsprüfungsamt Unregelmäßigkeiten festgestellt worden. Das sich anschließende Ausräumungsverfahren dazu ist noch nicht abgeschlossen.

Gemäß Rechnungsprüfungsordnung des Landkreises Teltow-Fläming ist der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses entsprechend unterrichtet worden.

Eine weitere Prüfung im Bereich Zentrale Dienstleistungen für das Haushaltsjahr 2012 wurde am 25.03.2013 begonnen. Nach Abschluss der Prüfung wird der Rechnungsprüfungsausschuss über das Ergebnis informiert.

Zu 7.)

Das Ausräumungsverfahren des Rechnungsprüfungsamtes läuft noch. Der behördliche Antikorruptionsbeauftragte wurde beteiligt. Die Durchführung weiterer Maßnahmen hängt vom Ergebnis der Ausräumung ab. Es ist vorgesehen, das Ergebnis am 30.4.2013 gegenüber dem Rechnungsprüfungsausschuss zu erläutern.

In Vertretung

Gurske  
Erste Beigeordnete